

75. Kann derjenige, der eine städtische Straße auf seine Kosten angelegt hat, von den an dieselbe angrenzenden Eigentümern, welche Gebäude an der neuen Straße errichtet haben, die Kosten der Straßenanlage auf Grund nützlicher Verwendung anteilsweise ersetzt verlangen, wenn in dem Ortsstatute der Stadt die Straßenanlieger zur Tragung der Kosten der Straßenanlagen auch für den Fall der Anlegung der Straße durch einen Unternehmer für verpflichtet erklärt sind, und die Stadt mit dem Unternehmer vereinbart hat, daß sie die betreffenden Kosten von den Anliegern einziehen und an den Unternehmer abführen solle?

Preuß. Gesetz, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen u.
vom 2. Juli 1875.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 15. Mai 1902 i. S. Stadigem. B. (Kl.) w.
Sch. (Vekl.). Rep. VI. 451/01.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht baselstf.

Durch Vertrag vom ^{14. Februar}~~14. März~~ 1894 verpflichtete sich die Stadtgemeinde Th., gewisse Teile der in ihrer Gemarkung belegenen Luther- und Bayreuther Straße binnen Jahresfrist zu pflastern und anbaufähig herzustellen, während die Stadtgemeinde B. es übernahm, die hierzu erforderlichen Kosten der Stadt Th. zu erstatten. Soweit indes nach den für Th. gültigen Ortsstatuten noch andere Anlieger, als die Stadt B. mit ihrem Gasanstaltsgrundstücke, verpflichtet seien, die Kosten der Straßenanlage zu tragen, sollte Th. die Kosten einziehen und an die Stadt B. abführen.

Die Stadtgemeinde B., die Klägerin, zahlte später 50249,54 *M* Regulierungskosten an die Stadt Th. Letztere veranlagte die an die Westseite der Straße angrenzenden Grundstückseigentümer zur Zahlung der Anliegerbeiträge, unter ihnen den Beklagten mit 4211,88 *M*. Auf den Einspruch desselben, daß die Veranlagung unzulässig sei, weil die Straße nicht auf Kosten der Stadt Th. reguliert sei, wurde dieselbe zurückgenommen.

Die Klägerin meinte, daß der Beklagte, welcher sein Grundstück inzwischen bebaut habe, ihr auf Grund der nützlichen Verwendung hafte, weil ihm durch ihre Leistungen notwendige Ausgaben, nämlich die von ihm nach dem Ortsstatute von Th. zu zahlenden Anliegerbeiträge, erspart worden seien, und weil sein Grundstück eine diesem Betrage gleichkommende Werterhöhung erfahren habe. Sie beantragte, den Beklagten zur Zahlung von 4211,88 *M* nebst Zinsen zu verurteilen.

Die Klage wurde in den vorderen Instanzen abgewiesen. Auch die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

... „Nach § 15 des Gesetzes, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen ic, vom 2. Juli 1875 kann durch Ortsstatut festgesetzt werden, daß bei der Anlegung einer neuen Straße oder der Verlängerung einer schon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, sowie bei dem Anbau von schon vorhandenen, bisher unbebauten Straßen und Straßenteilen von dem Unternehmer der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigentümern, von letzteren, sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten, die Freilegung, erste Einrichtung ic der Straße in der dem Bedürfnisse entsprechenden Weise beschafft, oder der Ersatz der zu diesen Maßnahmen

erforderlichen Kosten geleistet werde. Das Berufungsgericht nimmt nun mit Recht an, daß nach dieser Vorschrift die an die Straße angrenzenden Eigentümer von der Gemeinde zu den Kosten der Straßenanlage dann nicht herangezogen werden können, wenn die Straße durch einen Unternehmer angelegt wird, daß in diesem Falle vielmehr nur von dem Unternehmer die Tragung der Kosten verlangt werden kann, und daß deshalb die Bestimmung des § 15 Abs. 2 des Ortsstatutes für Ch. der Rechtsgültigkeit entbehrt, daß auch für den Fall der Anlage der Straße durch einen Unternehmer, bezw. der Ausführung der Straßenanlage durch die Gemeinde für Rechnung des Unternehmers die Vorschriften der §§ 1—8 des Statutes, welche die Verpflichtungen der Adjacenten zur Erstattung der Anlagelkosten für den Fall der Anlegung neuer Straßen durch die Gemeinde selbst regeln, Anwendung finden sollen. Dies ist auch bereits in dem Urteile des preußischen Oberverwaltungsgerichtes vom 9. Mai 1894 (Entsch. desf. Bd. 26 S. 77 flg.) und in dem von der Revision in Bezug genommenen Urteile des erkennenden Senates vom 15. November 1900 (Rep. VI. 255/00, teilweise abgedruckt in der Jurist. Wochenschr. S. 88 Nr. 29) ausgesprochen. In demselben ist namentlich ausgeführt, daß der Unternehmer der Straßenanlage die Kosten derselben allein tragen muß und sie nicht von den Straßenanliegern erstattet verlangen kann. Die weiteren Ausführungen in jenem Urteile, daß der Unternehmer unter Umständen den auf die Stadtgemeinde selbst als Anliegerin der Straße entfallenden Betrag der Kosten ersetzt verlangen könnte, berühren den vorliegenden Rechtsstreit nicht. Denn in dem damals zur Entscheidung stehenden Falle war der zwischen dem Unternehmer und der Stadt abgeschlossene Vertrag, auf Grund dessen jener die Straße hergestellt hatte, wegen Fehlens der erforderlichen Unterschrift eines zweiten Magistratsmitgliedes ungültig, was die damals verklagte Stadtgemeinde ausdrücklich geltend gemacht hatte, und handelte es sich darum, ob der Unternehmer, der die ihm von der Stadt zugesagte Gegenleistung aus diesem Grunde nicht verlangen konnte, nunmehr gegen diese nicht Ansprüche auf Grund nützlicher Verwendung erheben könne. Im vorliegenden Falle beruft sich Klägerin aber gerade darauf, daß die Stadtgemeinde Ch. sich durch den Vertrag vom ^{24. Februar}_{24. März} 1894 verpflichtet habe, diejenigen Beträge, welche nach den für Ch. gültigen Ortsstatuten von anderen

Anliegern der Straße zu erstatten seien, von denselben beizutreiben und die solchergestalt eingehenden Beträge an sie abzuführen, daß die Stadt Gh. aber infolge des erwähnten Urtheiles des Oberverwaltungsgerichtes davon Abstand genommen habe, von den Anliegern Beiträge zu den Straßenkosten einzuziehen. Die Klägerin hat nicht geltend gemacht, daß der von ihr mit der Stadt Gh. abgeschlossene Vertrag wegen Fortfalls dieses Theiles der ihr zugesicherten Gegenleistung ungültig sei, bezw. daß sie den Vertrag als ungültig angefochten habe. Sie stützt den erhobenen Anspruch vielmehr nur darauf, daß, wenn sie nicht als Unternehmerin die Straßenanlage auf ihre Kosten hergestellt hätte, die Gemeinde Gh. dies für eigene Rechnung gethan haben würde, und daß in diesem Falle Beklagter einen entsprechenden Betrag zu den Anlagekosten würde haben entrichten müssen. Hierauf kommt es indes nicht an. Nach der Stadtverordnetenvorlage des Magistrates von B. . . hat sich die Klägerin zur Hingabe der für die Regulierung der Bayreuther und der Lutherstraße erforderlichen Mittel entschlossen, um auf ihrem Gasbehältergrundstücke Baulichkeiten errichten zu können, die nach den bestehenden polizeilichen Vorschriften die Regulierung der erwähnten Straßen voraussetzten. Sie hat alsdann als Unternehmerin die Straßen auf ihre Kosten angelegt, bezw. auf ihre Kosten durch die Stadt Gh. anlegen lassen, und es konnte, wie bereits erwähnt, infolge dieses Umstandes eine Verpflichtung des Beklagten, zu den Kosten der Straßenanlage einen Beitrag zahlen zu müssen, nicht mehr entstehen. Denn ein Beitrag hätte von ihm nur gefordert werden können, wenn die Stadtgemeinde Gh. auf ihre Kosten die Straßen anbaufähig hergestellt hätte. Dies konnte nicht mehr eintreten, nachdem sich die Klägerin zur Anlage der Straßen für ihre Rechnung verpflichtet und diese Verpflichtung erfüllt hatte. Sie hatte, weil sie die Straßen als Unternehmerin anlegte, nach den §§ 9 flg. des Ortsstatutes für Gh. vom 7. Februar 1877 die sämtlichen Kosten der Straßenanlage zu tragen und hat mithin nicht für den Beklagten nötige oder nützliche Ausgaben bestritten. Der Umstand, daß sie von ihrem Vertragsgegner den vorgesehenen und als möglich vorausgesetzten Ersatz für ihre Leistungen nach dem Gesetze vom 2. Juli 1875 nicht verlangen kann und durch den Vertrag mit der Stadt Gh. eine Vermögensverminderung erlitten hat, auf die sie bei Eingehung des Vertrages nicht rechnete, berechtigt sie nach den §§ 262 flg. A.L.R. I. 13 nicht,

einen Teil ihres Verlustes vom Beklagten ersetzt zu verlangen, wenn die sonstigen Voraussetzungen dieser Vorschriften nicht vorliegen. Dies ist aber, soweit Klägerin für den Beklagten nötige oder nützliche Ausgaben bestritten haben will, nicht der Fall.

Unerheblich ist, ob die von der Klägerin ausgebauten Straßen bereits in dem Bebauungsplane vorgesehen waren, und ob die Ausdehnung der Stadt Gh. sich auf diese Straßen miterstreckt habe, und diese von der Stadt Gh. auf ihre Kosten ausgebaut sein würden, da Klägerin den Ausbau vor diesem Zeitpunkte bereits ausgeführt hat, die Stadt Gh. also nicht mehr in die Lage kommen konnte, die Straßen ausbauen zu müssen. Auf der Ausführung des Berufungsgerichtes, daß sich möglicherweise ein anderer Unternehmer gefunden haben würde, beruht das angefochtene Urteil nicht. Das Berufungsgericht hat vorher ausgeführt, daß nach den vorliegenden Umständen eine Verpflichtung zur Entrichtung von Anliegerbeiträgen nicht zur Entziehung gelangen konnte, und daß deshalb Klägerin nötige und nützliche Ausgaben für den Beklagten nicht bestritten hat. Später weist es nur nebensächlich darauf hin, daß ohne das Eintreten der Klägerin als Unternehmerin der Straßenanlage diese Verpflichtung für den Beklagten nicht entstanden sein würde, wenn ein anderer Unternehmer, was möglich sei, die Anlage der Straße übernommen hätte.

Es kann hiernach nur noch in Frage kommen, ob Klägerin ihren Anspruch darauf stützen kann, daß ein Vermögenswert aus ihrem Vermögen in das des Beklagten übergegangen ist. Dies ist indes, mit dem Berufungsgerichte, ebenfalls zu verneinen. Dasjenige, was Klägerin geliefert und geleistet hat, ist den betreffenden Straßen einverleibt und damit Eigentum der Stadt Gh. geworden. Mag nun auch Beklagter diese oder eine dieser Straßen benutzen und zur Benutzung derselben berechtigt sein, so hat er doch nichts an Geldeswert aus dem Vermögen der Klägerin übernommen, und kann letztere deshalb auf Grund der §§ 262—265 A.L.R. I. 13 einen Anspruch gegen ihn nicht geltend machen, wenngleich sein Grundstück durch die Straßenanlage eine Wertsteigerung erfahren haben sollte.

Vgl. Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 16 S. 54 flg.; Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 35 S. 324. . . .